Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2459

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Verkehrswesen

(27. Ausschuß)

über den

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes

- Nr. 2409 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Bucerius

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,
dem Gesetzentwurf in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 9. Juli 1951

Der Ausschuß für Verkehrswesen

Rademacher	Dr. Bucerius
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes

über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes
- Nr. 2409 der Drucksachen -

mit den

Beschlüssen des Ausschusses für das Verkehrswesen

(27. Ausschuß)

Entwurf der Bundesregierung	Entwurf des Bundesrates	Beschlüsse des 27. Ausschusses
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
§ 1	§ 1	§ 1
(1) Als Bundesoberbehörde für den Straßenverkehr wird das Kraftfahrt-Bundesamt errichtet.	(1) Als Bundesoberbehörde für den Straßenverkehr wird das Kraftfahrt-Bundesamt errichtet.	(1) Als Bundesoberbehörde für den Straßenverkehr wird das Kraftfahrt-Bundesamt errichtet.
(2) Das Kraftfahrt-Bundesamt untersteht dem Bundesminister für Verkehr. Er bestimmt den Dienstsitz des Kraftfahrt-Bundesamtes.	(2) Dem Kraftfahrt-Bundesamt sind Landesbehörden und Prüfstellen nicht unterstellt.	(2) Dem Kraftfahrt-Bundesamt sind Landesbehörden und Prüfstellen nicht unterstellt.
	(3) Das Kraftfahrt-Bundesamt untersteht dem Bundesminister für Verkehr. Er bestimmt den Dienstsitz des Kraftfahrt-Bundesamtes.	(3) Das Kraftfahrt-Bundesamt untersteht dem Bundesminister für Verkehr. Er bestimmt den Dienstsitz des Kraftfahrt-Bundesamtes.
§ 2	§ 2	§ 2
Das Kraftfahrt-Bundesamt übernimmt für das Gebiet der Bundesrepublik	Das Kraftfahrt-Bundesamt übernimmt für das Gebiet der Bundesrepublik	Das Kraftfahrt-Bundesamt übernimmt für das Gebiet der Bundesrepublik
(1) Die Erteilung der allgemeinen Betriebserlaubnis für die reihenweise herzustellenden Kraftfahrzeuge (Typprüfung)	1. die Aufgaben der „Reichsstelle für Typprüfung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeugteilen in Berlin“	1. die Aufgaben der „Reichsstelle für Typprüfung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeugteilen in Berlin“

Entwurf der Bundesregierung	Entwurf des Bundesrates	Beschlüsse des 27. Ausschusses
nach den Vorschriften der §§ 20 und 22 der Verordnung des Reichsverkehrsministers über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr vom 13. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1215) soweit für die Erledigung der Aufgaben die „Reichsstelle für Typprüfung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeugteilen in Berlin“ und die Typprüfstelle bei der Verwaltung für Verkehr des Vereinigten Wirtschaftsgebietes in Bielefeld zuständig waren,	nach der Verordnung des Reichsverkehrsministers über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr vom 13. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1215);	nach der Verordnung des Reichsverkehrsministers über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr vom 13. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1215);
(2) die Erfassung der Kraftfahrzeuge und die Sammlung der Nachrichten über Kraftfahrzeuge,	2. die Aufgaben der „Sammelstelle für Nachrichten über Kraftfahrzeuge“	2. die Aufgaben der „Sammelstelle für Nachrichten über Kraftfahrzeuge“
	a) nach der Verordnung des Reichsverkehrsministers über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr vom 13. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1215);	a) nach der Verordnung des Reichsverkehrsministers über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr vom 13. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1215);
	b) nach der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 12. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1137);	b) nach der Verordnung des Reichsverkehrsministers über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 12. November 1934 Reichsgesetzbl. I S. 1137);
(3) die Sammlung der Nachrichten über ungeeignete Kraftfahrzeugführer und Kraftfahrunternehmen, zu den Absätzen 2 und 3 nach den Vorschriften der	3. die Aufgaben der „Sammelstelle stelle für Nachrichten über Führer von Kraftfahrzeugen beim Polizeipräsidium in Berlin“	3. die Aufgaben der „Sammelstelle stelle für Nachrichten über Führer von Kraftfahrzeugen beim Polizeipräsidium in Berlin“
a) Verordnung des Reichsverkehrsministers über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr vom 13. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1215)	a) nach der Verordnung des Reichsverkehrsministers über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr vom 13. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1215);	a) nach der Verordnung des Reichsverkehrsministers über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr vom 13. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1215);
b) Verordnung über die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern vom 21. Dezember 1933 Reichsgesetzbl. 1934 I S. 13)	b) nach der Verordnung über die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern vom 21. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. 1934 I S. 13);	b) nach der Verordnung des Reichsverkehrsministers über die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern vom 21. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. 1934 I S. 13);

Entwurf der Bundesregierung	Entwurf des Bundesrates	Beschlüsse des 27. Ausschusses
c) Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 12. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1137)	c) nach der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 26. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 473);	c) nach der Verordnung des Reichsverkehrsministers zur Durchführung des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 26. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 473);
d) Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 26. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 473)	d) nach der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 13. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 231);	d) nach der Verordnung des Reichsverkehrsministers über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 13. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 231);
e) Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 13. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 231)		
in der derzeitig gültigen Fassung,		
soweit für die Erledigung der Aufgaben die Sammelstelle für Nachrichten über Kraftfahrzeuge beim Statistischen Reichsamt in Berlin, die Sammelstelle für Nachrichten über Führer von Kraftfahrzeugen beim Polizeipräsidium in Berlin und die Sammelstelle für Nachrichten über Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugführer bei der Verwaltung für Verkehr des Vereinigten Wirtschaftsgebiets zuständig waren,		
(4) die Sammlung und Auswertung der Erfahrungen im kraftfahrtechnischen Prüf- und Überwachungswesen nach den Vorschriften	4. die Sammlung und Auswertung der Erfahrungen im kraftfahrtechnischen Prüf- und Überwachungswesen	4. die Sammlung und Auswertung der Erfahrungen im kraftfahrtechnischen Prüf- und Überwachungswesen
des § 4 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung über Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr vom 6. Januar 1940 (Reichgesetzbl. I S. 23),	nach den Vorschriften § 4 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung über Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr vom 6. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 23);	nach der Vorschrift des § 4 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung des Reichsverkehrsministers über Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr vom 6. Januar 1940 Reichsgesetzbl. I S. 23);
soweit für die Erledigung der Aufgaben die Reichsstelle für die technische Überwachung des Kraftfahrzeugverkehrs in Berlin zuständig war,		

Entwurf der Bundesregierung	Entwurf des Bundesrates	Beschlüsse des 27. Ausschusses
(5) die statistische Bearbeitung der bei dem Kraftfahrt-Bundesamt gesammelten Meldungen und Nachrichten im Rahmen der für die Bundesstatistik geltenden Bestimmungen.	5. die statistische Bearbeitung der bei dem Kraftfahrt-Bundesamt gesammelten Meldungen und Nachrichten im Rahmen der für die Bundesstatistik geltenden Bestimmungen und entsprechend den Anforderungen der Länder.	5. die statistische Bearbeitung der bei dem Kraftfahrt-Bundesamt gesammelten Meldungen und Nachrichten im Rahmen der für die Bundesstatistik geltenden Bestimmungen und entsprechend den Anforderungen der Länder. Fordern die Länder statistische Bearbeitungen an, die besonderen Arbeitsaufwand verursachen, so tragen sie die hierdurch entstehenden Kosten.
	§ 3	§ 3
	Die §§ 25, 26 und § 27 Absatz 5 Satz 2 der Verordnung des Reichsverkehrsministers über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr sind in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern wieder in der Fassung der Verordnung des Reichsverkehrsministers vom 13. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1215) anzuwenden.	Die §§ 25, 26 und § 27 Absatz 5 Satz 2 der Verordnung des Reichsverkehrsministers über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr sind in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern wieder in der Fassung der Verordnung des Reichsverkehrsministers vom 13. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1215) anzuwenden.
	§ 4	§ 4
	Das Kraftfahrt-Bundesamt ist ferner zuständig, wenn ihm durch eine Gesetzgebung im Land Berlin Zuständigkeiten in Übereinstimmung mit diesem Gesetz übertragen werden.	Das Kraftfahrt-Bundesamt ist ferner zuständig, wenn ihm durch eine Gesetzgebung im Land Berlin Zuständigkeiten in Übereinstimmung mit diesem Gesetz übertragen werden.
§ 3	§ 5	§ 5
Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.